

Grünordnerische Festsetzungen

1. Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen / Flächen mit Pflanzbindung erhalten eine streifen- oder gruppenartige Mischbepflanzung einheimischer standortgerechter Gehölze entsprechend der Pflanzliste.

Pflanzliste für öffentliche Grünflächen und Flächen mit Pflanzbindung

- | | |
|--------------------------|--|
| straßenbegleitende Bäume | Winterlinde |
| Sträucher | Liguster, Gemeine Heckenkirsche, Schlehe, Gemeiner Kreuzdorn, Goldjohannisbeere, Rot/Schwarze Johannisbeere, Schwarzer Holunder, Gemeiner Schneeball, Haselnuß, Kirschlorbeer, Brombeere, Hundsröschen, Heckenkirsche, Kornelkirsche, Traubenkirsche |
| Bäume | Spitzahorn, Bergahorn, Schwarzerle, Hartriebchen, Vogelkirsche, Traubeneiche, Eberesche, Feldahorn, Grauweide |

2. Neben den im Bebauungsplan festgesetzten privaten Grünflächen sind die nichtüberbauten Flächen der Baugrundstücke als Grünflächen anzulegen, oder gärtnerisch zu unterhalten. Davon ausgenommen sind Arbeits- und Lagerflächen.

Je 1.000m² Grundstücksfläche sind mindestens 4 einheimische Laubbäume und 100 Sträucher einheimischer Art zu pflanzen. Die Pflanzliste der öffentlichen Grünflächen wird zur Anwendung für private Grünflächen empfohlen.

Die Anpflanzung von Nadelbäumen ist zulässig. Der Anteil am Gesamtbestand eines Grundstückes darf höchstens 10% betragen.

Bei der Anlage ebenerdiger Stellplätze sind jeweils 4 Stellplätze mit einem großkronigen einheimischen Laubbäum zu überstellen.

3. Die Pflanzungen sind zu pflegen, zu erhalten, Ausfälle sind unaufgefordert zu ersetzen. Der Vollzug der Pflanzgebote ist spätestens 1,5 Jahre nach Bauabnahme nachzuweisen.

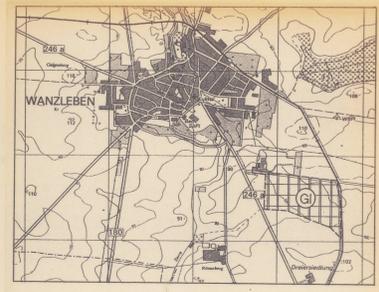
4. Private und öffentliche Grünflächen können im Bereich der Grundstückszufahrten im erforderlichen Maß unterbrochen werden. Die Verkehrsgrünflächen entlang der erschließenden Straßen können je Straßenabschnitt bis zu 15% als Park- und Stellflächen befestigt werden.

5. Vorhandener Gehölzbestand entlang der Bahnlinie / Wirtschaftsweg und dem Vorfluter ist zu erhalten.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(nach PlanZV 90)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §522 und 23 BauAVO)
- zu pflanzender großkroniger Baum
- zu pflanzender mittelkroniger Baum
- zu pflanzender kleinkroniger Baum
- zu pflanzender Sträucher
- zu erhaltene Sträucher
- vorhandener Baum
- vorhandenen Baum entfernen
- Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15)
 - private Grünfläche
 - Straßenverkehrsgrün
- Sichtdreieck
- Straßenbegrenzungslinie (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



STADT WANZLEBEN
 Gewerbe-Industrie-Gebiet "Südost"
 III. Bauabschnitt
 BEBAUUNGSPLAN Nr. 2

Plan 2 - M 1:1000
 (Stand der Planung : September 1994)